

Jobticket des NAH.SH

Mitarbeiterinformation

Stand: Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat beschlossen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Schleswig-Holstein einen Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket in Höhe von 30 Euro monatlich zu gewähren. Nunmehr wurde beginnend zum 1. August 2021 eine Rahmenvereinbarung zum NAH.SH-Jobticket abgeschlossen.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Informationen über das NAH.SH-Jobticket.

Im Übrigen wird auf das Informationsmaterial des NAH.SH zum NAH.SH-Jobticket oder auf die Internetseite <https://www.nah.sh/de/fahrkarten/jobticket/> verwiesen.

Was ist das NAH.SH-Jobticket?

Das NAH.SH-Jobticket ist eine vom Land bezuschusste Monatskarte im Abonnement für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. Das NAH.SH-Jobticket kann auch in der Freizeit genutzt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein profitieren mit dem NAH.SH-Jobticket von einer monatlichen Ersparnis von 50 Euro auf den Preis der Monatskarte im Abonnement. Das liegt daran, dass das Jobticket gleich doppelt subventioniert wird: durch einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 30 Euro und den zusätzlichen NAH.SH-Rabatt in Höhe von 20 Euro.

Wer kann das NAH.SH-Jobticket erhalten?

Einen Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket erhalten alle unmittelbar Beschäftigten beim Land Schleswig-Holstein. Zu dieser Personengruppe gehören alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie sonstige privatrechtlich Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie sonstige öffentlich-rechtlich Beschäftigte, Richterinnen und Richter, die in einem aktiven und nicht unterbrochenen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unmittelbar mit dem Land stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufendes Entgelt oder laufende beamtenrechtliche Bezüge besteht.

Weitere Einzelheiten sind in dem Infoblatt „Zuschussberechtigte von A-Z“ aufgeführt.

Ab wann wird der Arbeitgeberzuschuss zum NAH.SH-Ticket gezahlt?

Das Land Schleswig-Holstein zahlt den Arbeitgeberzuschuss zum NAH.SH-Jobticket ab 1. August 2021. Die Bestellung des NAH.SH-Jobtickets ist ab sofort möglich.

Wie hoch ist der Arbeitgeberzuschuss zum NAH.SH-Jobticket? Wie erhalte ich ihn?

Der Arbeitgeberzuschuss zum NAH.SH-Jobticket beträgt 30 Euro monatlich (höchstens jedoch die tatsächlichen Kosten des NAH.SH-Jobtickets). Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zuschuss in voller Höhe.

Der Arbeitgeberzuschuss wird nicht an Sie ausgezahlt. Er wird direkt an die DB Vertrieb GmbH gezahlt.

Wie kann ich das NAH.SH-Jobticket bestellen?

Das NAH.SH-Jobticket kann nur online über das Bestellportal des NAH.SH (<https://www.nah.sh/de/fahrkarten/jobticket/jobticket-bestellen/#/>) bestellt werden. Es kann zum ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden.

Für die Bestellung benötigen Sie einen Firmencode. Dieser lautet: **JT2100LSH**. Ferner müssen Sie auch Ihre Personalnummer angeben.

Das NAH.SH-Jobticket soll möglichst als Handy-Ticket bestellt werden. Die Bestellung muss spätestens 8 Tage vor Monatsbeginn vorgenommen werden.

Sofern Sie ein Papierticket wählen, muss dies spätestens bis zum 12. des Vormonats bestellt werden.

Nachdem Sie Ihre Bestellung abgesendet haben, erhalten Sie – nach Prüfung Ihrer Berechtigung - von der NAH.SH eine Information und können den Bestellprozess fortsetzen.

Was kann ich tun, wenn mein Antrag abgelehnt wird und ich damit nicht einverstanden bin?

In diesem Fall können Sie sich an die Zentrale Stelle Jobticket SH wenden.

Was kostet das NAH.SH-Jobticket?

Mit dem Preisberater der NAH.SH ermitteln Sie den Preis des NAH.SH-Jobtickets für Ihre persönliche Strecke. Um Ihre persönliche Zuzahlung zum NAH.SH-Jobticket zu ermitteln, ziehen Sie von dem Preis der Monatskarte im Abo Ihre Ersparnis von 50 Euro ab. Der Preis gilt pro Kalendermonat.

Auszubildende erhalten das „NAH.SH-Jobticket Auszubildende“ zum ermäßigten Preis.

Ich beziehe ein NAH.SH-Jobticket. Kann ich zusätzlich einen weiteren Arbeitgeberzuschuss für ein Jobticket bei einem anderen Verkehrsunternehmen erhalten?

Nein, der Arbeitgeberzuschuss wird nur für ein Jobticket bzw. eine Jahreskarte gezahlt.

Ich habe bisher ein Firmenabo. Was passiert mit dem Abo? Wie kann ich zum Jobticket wechseln?

Mit dem Wechsel zum NAH.SH-Jobticket wurde der Rahmenvertrag zum NAH.SH-Firmenabo beendet. Neue Firmenabos können nicht mehr abgeschlossen werden. Bereits gebuchte Abos laufen grundsätzlich solange weiter, bis das jeweils individuelle Vertragsende erreicht ist (z.B. 31.12.2021).

Wenn Sie zum NAH.SH-Jobticket wechseln möchten, haben Sie ein Sonderkündigungsrecht des bisherigen Firmenabo. Hiervon müssen Sie selbstständig Gebrauch

machen. Die Kündigung muss spätestens am 15. des Monats bei der DB Vertrieb eingehen. Sie kann auch per Mail an sht-jobticket@bahn.de ausgesprochen werden - mit dem Zusatzhinweis: „Kündigung aufgrund eines Wechsel zum Jobticket“. Im Übrigen wird auf die Hinweise des NAH.SH zum Wechsel verwiesen.

Müssen der Arbeitgeberzuschuss und der NAH.SH-Rabatt versteuert werden?

Nein. Der Arbeitgeberzuschuss sowie der vom NAH.SH zusätzlich gewährte Rabatt sind gem. § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Sie mindern jedoch die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer als sogenannte Entfernungspauschale abziehbaren Werbungskosten.

Was passiert mit dem NAH.SH-Jobticket im Krankheitsfall?

Im Falle einer längerfristigen Erkrankung wird der Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket bis sechs Monate nach Beginn der Erkrankung gewährt. Die Zentrale Stelle Jobticket SH im Dienstleistungszentrum Personal meldet der DB Vertrieb GmbH die Einstellung des Arbeitgeberzuschusses. Es erfolgt die Kündigung des Jobtickets durch die DB Vertrieb GmbH.

Während einer Wiedereingliederungsmaßnahme aufgrund einer Krankheit wird der Arbeitgeberzuschuss gewährt, so dass das NAH.SH-Jobticket weiterhin genutzt werden kann. Sie müssen jedoch die Zentrale Stelle Jobticket SH über die Wiedereingliederungsmaßnahme schriftlich oder mittels E-Mail über die Wiedereingliederungsmaßnahme informieren. Sofern das NAH.SH-Jobticket durch die DB Vertrieb GmbH bereits gekündigt wurde, kann erneut ein Jobticket beantragt werden.

Was passiert bei einem ruhenden Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis?

Bei einem ruhenden Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis, zum Beispiel im Falle der Beanspruchung von Elternzeit, einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz, in der Ruhephase der Altersteilzeit oder bei unbezahltem Sonderurlaub wird der Arbeitgeberzuschuss zum NAH.SH-Jobticket nicht mehr gewährt. Im Ruhensfall endet Ihre Bezugsberechtigung für das NAH.SH-Jobticket zum Ende des Kalendermonats, in dem der Arbeitgeberzuschuss letztmalig zusteht. Ihr NAH.SH-Jobticket ist rechtzeitig von Ihnen zu kündigen. Mit Inkrafttreten der Kündigung wird das Handy-Ticket gesperrt. Wenn Sie eine Papierfahrkarte nutzen, ist diese bis zum 5. des Folgemonats per Post an das DB Abo-Center zurückzusenden.

Sofern der Arbeitgeberzuschuss weitergewährt wird, obwohl die Zuschussberechtigung nicht mehr vorliegt, ist der zu viel gewährte Betrag durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zu erstatten.

Was passiert, wenn ich eine Sabbatvereinbarung abgeschlossen habe?

Wenn die Freistellungsphase der Sabbatvereinbarung maximal 6 Monate andauert, wird Ihnen der Arbeitgeberzuschuss zum NAH.SH-Jobticket weiterhin gewährt. Sollte die Freistellungsphase länger als sechs Monate andauern → siehe „*Was passiert bei einem ruhenden Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis?*“

Welche Mitwirkungspflichten habe ich?

Sie müssen Sie die Zentrale Stelle Jobticket SH im DLZP unverzüglich schriftlich oder elektronisch unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses nicht mehr vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie den Landesdienst verlassen, aber auch bei Ruhen Ihres Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder

Dienstverhältnisses, Beginn der Ruhephase der Altersteilzeit oder Beginn einer Freistellungsphase der Sabbatvereinbarung von mehr als sechs Monaten.

Wie kann das NAH.SH-Jobticket gekündigt werden?

Sie können Ihr NAH.SH-Jobticket jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung ist schriftlich oder per E-Mail an das DB Abo-Center (→ siehe „Wohin kann ich mich mit Fragen zum NAH.SH-Jobticket wenden?“) zu senden.

Kündigungen, die bis zum 15. des Monats eingehen, werden zum Ende des laufenden Kalendermonats wirksam. Mit Inkrafttreten der Kündigung wird das bisherige NAH.SH-Jobticket ungültig; das Handy-Ticket wird gesperrt. Wenn Sie eine Papierfahrkarte nutzen, ist diese bis zum 5. des Folgemonats an das DB Abo-Center zurückzusenden. Bei einer späteren Rückgabe ist der monatliche Fahrpreis für eine Monatskarte im Abo bis zur Rückgabe weiter zu zahlen.

Das NAH.SH-Jobticket kann jederzeit wieder abbestellt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf der Internetseite <https://www.nah.sh/de/fahrkarten/jobticket/>.

Aktuelle Regelung der NAH.SH:

Haben Sie Ihr Abo mindestens 12 Monate, entstehen Ihnen keine Zusatzkosten.

Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monaten zahlen Sie die Differenz zwischen Monatskarte und NAH.SH-Jobticket (= NAH.SH-Rabatt) für die tatsächlich genutzten Monate an NAH.SH nach. Der Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket wird in jedem Fall für die genutzten Monate gewährt.

Wohin kann ich mich mit Fragen zum NAH.SH-Jobticket wenden?

Wenn Sie Fragen zu den *Angebotsbedingungen des NAH.SH-Jobtickets* haben, wenden Sie sich bitte an:

NAH.SH-Kundendialog

Telefon: 0431 660 19 449 (Montag - Samstag von 8 bis 18 Uhr)

E-Mail: kundendialog@nah.sh

Wenn Sie Fragen zu Ihrem *bestehenden Abo des NAH.SH-Jobtickets* (z.B. *Bestellung, Zahlung, Änderung oder Kündigung*) haben wenden Sie sich bitte an:

DB Vertrieb GmbH

Abo-Center Hamburg

Postfach 800369

21003 Hamburg

Telefon: 0431 88 72 96 48

E-Mail: sht-jobticket@bahn.de

Wenn Sie Fragen zum *Arbeitgeberzuschuss* haben, dann richten Sie diese bitte an:

Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein

„Jobticket“

Postfach 1412

24013 Kiel

E-Mail: jobticket@dlzp.landsh.de